

Version 25.06.2008

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences
Fachbereich Media

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Online-Journalismus (BBPO-OJ)

**des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*
vom**

Aufgrund von § 50, Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Online-Journalismus erlassen.

Inhalt

[§ 1 Allgemeines](#)

[§ 2 Qualifikationsziele und Vertiefungsmöglichkeiten des Studiengangs](#)

[§ 3 Umfang und Aufbau des Studiengangs Online-Journalismus](#)

[§ 4 Voraussetzungen für das Studium](#)

[§ 5 Lehrformen](#)

[§ 6 Prüfungsleistungen](#)

[§ 7 Praxisphase](#)

[§ 8 Bachelormodul \(Abschlussmodul\)](#)

[§ 9 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde](#)

[§ 10 Inkraft-Treten](#)

Anlage 1: Studienprogramm (Modulübersicht)

Anlage 2: Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

Anlage 3: Modulhandbuch

Anlage 4: Vertragsentwurf für Praxisphase

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Online-Journalismus.

(2) Der Studiengang Online-Journalismus wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

(3) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Sie wird gemäß ABPO studienbegleitend durchgeführt. Die Prüfungsleistungen erfolgen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit der Kurzform „B.A.“.

§ 2 Qualifikationsziele und Vertiefungsrichtungen des Studiengangs

(1) Ziel des Studiums „Online-Journalismus“ an der Hochschule Darmstadt ist eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Ausbildung. Der enge Berufsbezug ist durch die intensive praktische Ausbildung in Lehrredaktionen (bzw. in einer PR-Lehragentur in der Vertiefungsrichtung Public Relations) sichergestellt. In den Lehrredaktionen bzw. -agenturen wird typischerweise mit Redaktionen, Agenturen oder Unternehmen zusammengearbeitet. Die Studierenden erarbeiten im Team veröffentlichungsfähige redaktionelle Produkte bzw. PR-Produkte. Die Lehrredaktionen bzw. -agenturen verbinden berufliches Grundwissen und Vermittlungskompetenz mit Methoden des Projekt- bzw. Redaktionsmanagements. Der Praxisbezug des Studiengangs wird außerdem durch eine integrierte Praxisphase hergestellt.

(2) Ausgehend von journalistischen Kernqualifikationen werden die Qualifikationen vermittelt, die spezifisch sind für eine journalistische Berufstätigkeit im Bereich von Online-Medien. Die vermittelten Qualifikationen sind abstimmt auf aktuelle Anforderungen an die journalistische Gestaltung interaktiver Medien, wie sie sich aus den Erwartungen der Nutzer, der Anbieter sowie den Potenzialen der neuen Technik und ihrer Anwendungen ergeben. Neben den fachlichen und praktischen Grundlagen des Journalismus wird im Studium das Verständnis für die technischen, gestalterischen, ökonomischen und rechtlichen Grundlagen und ihrer Weiterentwicklung vermittelt.

(3) Nach dem Grundlagenjahr besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer online-journalistischen Vertiefung und einer Vertiefung in Public Relations. In der Vertiefungsrichtung Online-Journalismus erwerben die Studierenden Qualifikationen, die für verantwortliche Tätigkeiten in Redaktionen oder/und die Existenzgründung von Bedeutung sind. In der Vertiefungsrichtung Public Relations (PR) werden die Grundlagen des strategischen Kommunikationsmanagements vermittelt. Die

Studierenden lernen die wichtigsten Instrumente der PR kennen. Besondere Berücksichtigung finden Strategien und Instrumente der Online-Kommunikation.

(4) Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt durch die Wahl der entsprechenden Module. Abweichungen davon können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(5) Die Studierenden des Studiengangs Online-Journalismus erwerben einen Abschluss, der zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit qualifiziert. Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Master-Studiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben wurden. Hierzu zählen auch fundierte sozial- und geisteswissenschaftliche Kenntnisse sowie soziale und fremdsprachliche Kompetenz, wie sie in Journalismus und PR erwartet werden. Die Absolventen sollen in der gewählten Fremdsprache ein Niveau erreichen, das ihnen mindestens die Recherche in dieser Sprache ermöglicht.

§ 3 Umfang und Aufbau des Studiengangs Online-Journalismus

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium im Studiengang Online-Journalismus kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs sind 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem Studienprogramm zu erwerben.

(3) Der Studiengang Online-Journalismus gliedert sich in ein Basisjahr, ein Vertiefungs- sowie ein Berufsvorbereitungsjahr. Der Studiengang umfasst 25 Module und wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(4) Das Studienprogramm mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist in Anlage 1 dargestellt (Modulübersicht). Form und Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der Modulprüfungen sind dem Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen (Anlage 3) zu entnehmen. Die Regelungen für die Durchführung der berufspraktischen Phase ergeben sich aus §7.

§ 4 Voraussetzungen für das Studium

(1) Die Aufnahme des Studiums Online-Journalismus setzt voraus:

a) den Nachweis einer Hochschulschulzugangsberechtigung nach § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)

b) den Nachweis eines mindestens sechswöchigen Vorpraktikums (Vollzeit); dieses kann abgeleistet werden in:

- der Redaktion eines publizistisch tätigen, aktuellen Online-Mediums,
- der Redaktion einer Tageszeitung oder einer regelmäßig erscheinenden

von einer professionellen Redaktion geführten Zeitschrift oder Wochenzeitung,

- in einer Nachrichtenagentur,
- in einer Rundfunkredaktion (Hörfunk oder Fernsehen) oder
- in Agenturen bzw. Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit/PR

c) Das Vorpraktikum soll bis zur Aufnahme des Studiums absolviert sein. Zum Zeitpunkt der Einschreibung ist eine entsprechende Bestätigung des Praktikumsgebers bzw. ein Praktikumsvertrag vorzulegen. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird durch die Studierende/den Studierenden zum Studienbeginn belegt.

d) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss oder ein Praktikumsbeauftragter des Studiengangs den Nachweis des Vorpraktikums bis zum Beginn des dritten Fachsemesters gestatten. Der Nachweis des Vorpraktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen des dritten Fachsemesters.

e) Alternativ zum Vorpraktikum kann eine mindestens sechsmonatige regelmäßige freie Mitarbeit in einer einschlägigen Redaktion oder PR-Stelle anerkannt werden. Neben einer Bestätigung der Redaktion bzw. PR-Stelle kann der Prüfungsausschuss einen Nachweis durch Arbeitsproben verlangen.

f) Berufsausbildungen zu redaktionellen Tätigkeiten oder zu PR-Tätigkeiten können als Vorpraktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Studium und die spätere berufliche Tätigkeit im Online-Journalismus und in der PR erfordern eine hohe Kompetenz in der deutschen Sprache und in mindestens einer Fremdsprache (erste Priorität: Englisch). Journalistisches Deutsch und stilistische Übungen sind Gegenstand der Textausbildung im Studiengang. Grundsätzliche Defizite in der deutschen Sprache können hierbei jedoch nicht ausgeglichen werden.

§ 5 Lehrformen

(1) Neben den in §4 ABPO vorgestellten Lehrformen sind im Studiengang Online-Journalismus auch Lehrformen wie e-Learning oder Blended Learning möglich.

(2) Fortgeschrittene Studierende können in praxisbezogenen Lehrveranstaltungen der ersten beiden Studienjahre als Coaches einbezogen werden, um Führungsaufgaben in Redaktionen und Unternehmen einzuüben und die soziale Kompetenz zu fördern. Diese Aufgabe ist in ein Modul „Coaching“ integriert, in dem die Studierenden auf diese Rolle vorbereitet und darin begleitet werden.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) In den ersten vier Wochen des Semesters belegen die Studierenden die von ihnen besuchten Module bzw. – sofern separat ausgewiesen – die Lehrveranstaltungen in den Modulen. Die Belegung erfolgt schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik. Mit dieser Belegung erfolgt automatisch eine Anmeldung zu jeweils vorgesehenen Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen. Die Termine für Prüfungen werden spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang kann auch elektronisch erfolgen.

(2) Bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung ist keine Meldung erforderlich. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.

(3) Möchte eine Studentin oder ein Student nicht zum im Studienverlauf vorgesehenen Zeitpunkt an einer Prüfung teilnehmen, so muss sie/er sich von dieser Prüfung abmelden. Die Abmeldung von einer Modulprüfung muss spätestens einen Tag vor der Prüfung erfolgen. Die Abmeldung hat schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zum Praxismodul und zum Bachelormodul sind in § 7 und in § 8 geregelt.

(5) Die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist in § 17 ABPO geregelt. Nachholprüfungen werden in der Regel im Folgesemester angeboten und müssen gemäß § 17 (4) ABPO zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

(6) Studierende, deren Leistung erwarten lässt, dass sie nach dem ersten Studienjahr zwei oder mehr Module nicht erfolgreich absolvieren werden, können von der Studiengangsleitung zu einem Beratungsgespräch zum weiteren Verlauf des Studiums geladen werden.

§ 7 Praxismodul

(1) Die Praxisphase soll als „Fachpraktikum“ die Studierenden auf ihr künftiges berufliches Tätigkeitsfeld (Journalismus/Online-Journalismus oder PR/Öffentlichkeitsarbeit) vorbereiten. Die Studierenden beschaffen ihre Praxisstelle selbst. Ergänzend stellt der Studiengang Kontakte her. Die Studierenden können ihre Praktikumsstelle unabhängig von der gewählten Vertiefungsrichtung wählen. Die Anforderungen an ein Praktikum sind im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Die Praxisphase dauert 14 Wochen und wird in der Regel nach dem vierten Fachsemester absolviert. Die Studierenden haben zu diesem Zeitpunkt neben den Grundlagen des Online-Journalismus bereits vertiefendes Wissen zu diesem Gebiet bzw. zu Öffentlichkeitsarbeit. Die Praxisphase ist bewusst im dritten Studienjahr angesiedelt, um die Themenfindung für das Bachelorprojekt sowie den dann folgenden Berufseinstieg zu erleichtern. Vor- und nachbereitende Seminare sind Bestandteil der Praxisphase. Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase ist der Nachweis über

den erfolgreichen Abschluss von 11 Modulen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Praxisphase soll möglichst bei einem einzigen Praktikumsgeber im In- oder Ausland absolviert werden. In Ausnahmefällen kann vom Praxisbeauftragten des Studiengangs die Aufteilung auf zwei Praxisstellen genehmigt werden. Jedoch soll ein Praktikum nicht kürzer als sechs Wochen dauern. Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels notwendig ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Während der Praxisphase steht den Studierenden ein Hochschullehrer oder ein vom Studiengang ernannter Praxisbeauftragter des Studiengangs als Mentor zur Verfügung. Er dient auch der Praxisstelle als Ansprechpartner.

(5) Die Studierenden schließen mit der Praxisstelle einen Ausbildungsvertrag. In diesem sind die Ziele des Praktikums, die Verpflichtungen der Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Diese ergeben sich aus der Modulbeschreibung. Ein Vertragsmuster findet sich in Anlage z1.

(6) In besonderen familiären Situationen (z.B. bei Alleinerziehenden) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums der Praxisphase ermöglichen.

§ 8 Bachelormodul (Abschlussmodul)

(1) Das Abschlussmodul des Studiengangs Online-Journalismus im Sinne von § 21 ABPO ist im Studienplan im sechsten (letzten) Semester vorgesehen. Es wird in diesen Besonderen Bestimmungen als „Bachelormodul“ bezeichnet.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum selbständig eine Aufgabenstellung des Online-Journalismus oder der PR mit wissenschaftlich fundierten Methoden und Erkenntnissen zu lösen.

(3) Die Meldung zum Bachelormodul erfolgt in der Regel zum Ende des 5. Semesters. Der Prüfungsausschuss legt den Termin oder mehrere Termine zur Meldung fest. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor der Meldefrist durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.

(4) Die Meldung zum Bachelormodul muss schriftlich beim Prüfungsausschuss oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik erfolgen.

(5) Bei der Meldung ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des ersten bis fünften Studiensemesters inklusive der Praxisphase bis auf maximal zwei Module nachzuweisen. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss festlegen.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen. § 22 der APBO regelt die weiteren Einzelheiten zur Abschlussarbeit.

(7) Abweichend von §22 (8) der APBO ist die Bachelorarbeit dreifach abzugeben und zwar in gebundener und gedruckter Form sowie in elektronischer Form auf Datenträger. Die Abgabe erfolgt am vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin bis spätestens 12 Uhr im Sekretariat des Studiengangs und ist aktenkundig zu machen. Beim Versand auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs trägt die/der Studierende. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss festlegen.

(8) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 23 ABPO Abs. 1 bis 3 bewertet.

(9) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit wird sie in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO Abs. 5 bis 7 vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich; seine Dauer beträgt zwischen 15 und maximal 45 Minuten. Ausnahmen hiervon und Details zum Ablauf kann der Prüfungsausschuss festlegen.

(10) Das Kolloquium wird gemäß § 23 Abs. 7 ABPO bewertet. Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen sind die Bachelorarbeit und das Kolloquium zu wiederholen.

(11) Die Gesamtnote des Bachelormoduls erfolgt gemäß § 23 Abs. 8 ABPO.

§ 9 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Form und Inhalt des Bachelorzeugnisses nach § 24 ABPO sowie der Bachelorurkunde nach § 25 ABPO sind in Anlage 2 dargestellt.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO. Für die Ermittlung der Gesamtnote wird der Durchschnitt aller nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten berechnet; allerdings wird hierbei die Note des Bachelormoduls nicht berücksichtigt, und das Praxismodul mit 10 Leistungspunkten gewichtet. Die so ermittelte Durchschnittsnote fließt ohne Rundung zu 80 Prozent in die Gesamtnote ein; die Note des Bachelormoduls hat einen Anteil 20 Prozent an der Gesamtnote.

(3) Die Wahlpflichtmodule werden im Zeugnis mit ihren Bezeichnungen und Modulnoten aufgeführt.

§ 10 Inkraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese BBPO tritt mit der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Darmstadt in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Online-Journalismus an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können noch innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser BBPO-OJ nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen des Studiengangs Online-Journalismus geprüft werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Übergangszeit verlängert werden.

(3) Studierende nach Abs. 2 können beim Prüfungsausschuss schriftlich den Wechsel in den Bachelorstudiengang Online-Journalismus beantragen. Sie erhalten über den Wechsel einen schriftlichen Bescheid, aus dem hervorgeht, ab wann sie nach der BBPO-OJ geprüft werden. Der Übergang ist nur zum Beginn eines Semesters möglich. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.

(4) Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.

(5) Bei der Überführung in den Bachelorstudiengang sind Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 3 ABPO anzurechnen.

Dieburg, den

.....

Prof. Andrea Krajewski

(Dekanin des Fachbereichs Media)

Bachelorstudiengang Online-Journalismus

Anhang 1 zur BBPO: Studienprogramm

1. Studienjahr / Pflichtprogramm

Modul	1. Studienjahr	Pflicht/ WP	Lehr- form	Prüfungs- art	Be- wertung	Leistung- punkte	SWS 1.Sem.	SWS 2.Sem
M1	Grundl d. Journalismus	P		PL	200	15		
	Einführung		V/Ü				2+2	
	Textwerkstatt I		Ü	PVL	mEt		4	
	Journalistische Recherche		Ü	PVL	mEt		2	
M2	Beruf, Medien, Gesellschaft	P		PL	200	5		
	Beruf, Medien, Gesellschaft		S				4	
M3	Technik + Darstellung	P		PL	200	5		
	Internet-Technik		V/S	PVL	mEt		2	
	Screeendesign		Ü	PVL	mEt		2	
M4	Wahlpflicht 1	WP		MP	Ber	5		
	Englisch/Lektüre 1		S	TPL	200		2	
	Englisch/Lektüre 2		S	TPL	200			2
M5	SuK Begl. I	WP		MP	Ber	5		
	SuK 1		S	TPL	200		2	
	SuK 2		S	TPL	200			2
M6	Projekt Online-Journalismus	P		PL	200	10		
	Projekt		Pro					4+2
M7	PR + Text	P		MP	Ber	5		
	PR-Grundlagen		V	TPL	200			2
	Textwerkstatt II		Ü	TPL	200			2
M8	Politik + Gesellschaft	P		MP	Ber	5		
	Pol. System		S	TPL	200			2
	Journalismus + Politik		S	TPL	200			2
M9	Bild	P		PL	200	5		
	Fotojournalismus		S					2
	Bildbearbeitung		Ü					2
						60	22	22

2. Studienjahr / Pflichtprogramm

Modul	2. Studienjahr	P/WP	Lehr- form	Prüfungs- art	Be- wertung	Leistung- punkte	SWS 3.Sem.	SWS 4.Sem
M10	Projekt Online-Journalismus II	P		PL	200	10		
	Projekt + Begleitseminar		Pro				4+2	
M11	Recht + Ethik	P		MP	Ber	5		
	Journalistische Ethik		S	TPL	200		2	
	Medienrecht		S	TPL	200			2
M12	International Journalism	P		PL	200	5		
	International Journalism I		S/Ü	TPL	200		2	
	International Journalism II		S/Ü	TPL	200			2
M13	Text + Gestaltung	P		MP	Ber	5		
	Textwerkstatt III		Ü	TPL	200		2	
	Medienpsychologie		S	TPL	200		2	
M14	Multimediales Erzählen	P		MP	Ber	10		
	Audio		Ü	TPL	200		2	
	Video		Ü	TPL	200		2	2
	Multimediales Erzählen		Ü	TPL	200		2	
M15	SuK	WP		MP	Ber	5		
	Suk 3		S	TPL	200		2	
	Suk 4		S	TPL	200			2
M16a	Projekt IIIa PR	P		PL	200	10		
	Projekt PR		Pro					4+2
<i>M16b</i>	<i>Projekt IIIb OJ</i>	<i>P</i>		<i>PL</i>	<i>200</i>	<i>10</i>		
	Projekt OJ		Pro					4+2
M17a	Public Relations	P		MP	Ber	10		
	Kommunikationsmanagement		S	TPL	200			4
	PR-Konzeption		Ü	TPL	200			2
	PR-Textwerkstatt		Ü	TPL	200			2
<i>M17b</i>	<i>Journalismus</i>	<i>P</i>		<i>MP</i>	<i>Ber</i>	<i>10</i>		
	Redaktionsmanagement		V/Ü	TPL	200			4
	Medienökonomie		S	TPL	200			2
	Textwerkstatt IV		Ü	TPL	200			2
						60	22	22

Kursiv = alternatives Angebot

3. Studienjahr / Pflichtprogramm

Modul	3. Studienjahr	Pflicht/ WP	Lehr- form	Prüfungs- art	Be- wertung	Leistung- punkte	SWS 5.Sem.	SWS 6.Sem
M18	Praxismodul	P		PL	200	20		
	Praxisphase 14 Wo.		Praxis				x	
	Begleitseminar		S	PVL	mEt		4	
M19	Wahlpflicht II	WP		MP	Ber	5		
	WP 1		S/Ü	TPL	200		2	
	WP 2		S/Ü	TPL	200			2
M20	Coaching	P		PL	200	5		
	Coaching		S/Ü				2	2
M21a	Online PR	P		PL	200	5		
	Online-PR		S/Ü	PVL	mEt		4	
M21b	Themenfindung	P		PL	200	5		
	Rechercheprojekt		S/Ü				4	
M22	Abschlussmodul Ba	P		PL	Ber	15		
	Bachelorarbeit			PVL	200	12		x
	Begl. Lehrveranstaltung					1		2
	Forschung + Methoden			PVL	mEt	2		2
M23a	BWL	P		PL	200	5		
	Marketing		V					2
	Management in der PR-Praxis		S					2
M23b	Wirtschaft	P		MP	Ber	5		
	Internetökonomie.		S/Ü	TPL	200			2
	Wirtschaft in den Medien		S	TPL	200			2
M24	Trends	P		PL	200	5		
	Innovationen		S/Ü					4
						60	22	22

Abkürzungen:

P= Pflicht WP=Wahlpflicht

PL=Prüfungsleistung PVL=Prüfungsvorleistung MP=aus Teilmodulen best. Modulprüfung TPL=Teilprüfungsleistung

Ber=berechnete Note 200=benotet mEt=unbenotet (mit Erfolg teilgenommen)